

MOBILE – Verein für Gesundheits- und Familienbildung e.V.
Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „MOBILE – Verein für Gesundheits- und Familienbildung e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pattensen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Springe eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Mehrgenerationenhauses in Pattensen, den Betrieb von Betreuungsangeboten für Kinder, soziale und beratende Angebote sowie Organisation von Selbsthilfegruppen und andere niedrigschwellige Angebote.

Aufgaben des Vereins sind beispielsweise:

1. Angebote der Gesundheits- und Familienbildung wie Treffpunkte, Kurse und Beratungen
 2. Einrichtung von Arbeitskreisen zu Themen der Familien- und Gesundheitsbildung
 3. Einrichtung eines offenen Treffs mit Kinderbetreuung
 4. Einrichtung und Betrieb von Kindertagesstätten
 5. Organisation und Durchführung der Betreuung in den verlässlichen Grundschulen sowie der Ganztagsbetreuung
- (3) Zur Verwirklichung seiner Zwecke kann der Verein im Rahmen der genannten Tätigkeiten mit anderen Trägern zusammenarbeiten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Hauptamtlich Mitarbeitende können nicht Mitglieder des Vereins werden. Sofern ein Mitglied beim Verein angestellt wird, ruht für die Dauer der Anstellung die Mitgliedschaft.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Aufsichtsrat.
- (3) Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (4) Die Höhe und die Form der Mitgliedsbeiträge werden durch den Aufsichtsrat festgelegt.
- (5) Volles Stimmrecht haben Vollmitglieder. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bzw. Auflösung oder durch den Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich, wobei eine zweimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, sich vereinsschädigend verhalten hat oder Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen, die länger als sechs Monate rückständig sind, nach Mahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht erfüllt hat. In der Mahnung ist auf den Ausschluss hinzuweisen. Ein wichtiger Grund liegt ebenfalls vor, wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat. Gegen eine auf Ausschluss lautende Entscheidung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen, deren Entscheidung dann wirksam ist. Bei unbekannt verzogenen Mitgliedern beträgt die Frist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung. In beiden Entscheidungsgremien ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In beiden Gremien bedarf ein auf Ausschluss lautender Beschluss der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein oder zwei hauptamtlich vergüteten Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates. Die Aufgabenverteilung bei einem mehrgliedrigen Vorstand kann durch eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des Vorstands vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein. Die Mitglieder des Vorstandes können für Geschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat im Rahmen seiner Sitzungen über die Lage des Vereins, den Gang der Geschäfte und über wesentliche Vorgänge.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre, für alle weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollten über Sachkenntnis und Erfahrungen verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung des Amtes entsprechen. Im Aufsichtsrat sollten dem Arbeitsgebiet des Vereins entsprechende fachliche Kompetenzen vertreten sein.
- (3) Beschäftigte des Vereins sind nicht in den Aufsichtsrat wählbar.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können Mitglieder des Vereins sein.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates daneben eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (6) Aus seiner Mitte wählt der Aufsichtsrat eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Bei Verhinderung wird der/die Aufsichtsratsvorsitzende durch deren/dessen Stellvertreter(in) vertreten.
- (7) Die Aufsichtsratssitzungen werden von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden in Schrift- oder Textform mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, es sollen mindestens vier Sitzungen pro Jahr stattfinden. Sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht, können die Sitzungen auch im Wege elektronischer Kommunikation (zum Beispiel per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Form aus Anwesenden und elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, von denen ein Mitglied der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch schriftlich, per Fax oder Email gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder des Aufsichtsrates zustimmen. Außerhalb von Sitzungen des Aufsichtsrates gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.
- (10) Der Aufsichtsrat ist das Aufsichtsorgan des Vereins. Er überwacht und berät den Vorstand. Er beteiligt sich nicht am operativen Geschäft, ist aber bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung einzubeziehen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
1. Festlegung und Kontrolle von Struktur und strategischer Ausrichtung des Vereins auf der Grundlage der Satzung
 2. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands
 3. Entgegennahme und Überwachung des dem Vorstand obliegenden Berichtswesens und des Jahresabschlusses mit Empfehlung an die Mitgliederversammlung
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Besetzung des Vorstands einschließlich Vorbereitung und Abschluss der mit den Vorstandmitgliedern abzuschließenden Verträge, Amtsenthebung und Abberufung des Vorstands sowie Entgegennahme von Rücktrittsgesuchen und Kündigungserklärungen von Vorstandmitgliedern
 6. Entscheidung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
 7. Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen im Zusammenwirken mit dem Vorstand
 8. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 9. Entgegennahme und Genehmigung des Wirtschaftsplans
 10. Genehmigung von Arbeitsverträgen mit einem Bruttogehalt von über 80.000,- Euro sowie übrigen Verträgen ab einem Einzelbetrag von 50.000,- Euro oder einem Jahresvolumen pro Auftragnehmer von in Summe 150.000,- Euro
 11. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken
 12. Erwerb und Begründen von Beteiligungen an Gesellschaften
 13. Regelungen von Vertragsangelegenheiten bezogen auf die Mitglieder des Aufsichtsrats
 14. Information an die Mitgliederversammlung über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen

- (11) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten externe Berater hinzuziehen.
- (12) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet und mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder in Textform (insbesondere per Email) einberufen. Für die Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege elektronischer Kommunikation (zum Beispiel per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Form aus Anwesenden und elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmt. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn ein Anteil aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, der dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstands oder des Aufsichtsrates einzuberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins sie unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt. Die Mitgliederversammlung ist in Präsenz durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 1. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Aufsichtsrats
 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Aufsichtsrates
 4. Satzungsänderungen
 5. Auflösung des Vereins
 6. Behandlung von Anträgen, die mindestens zehn Tage vor der Versammlung dem Aufsichtsrat vorliegen müssen
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

- (8) Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag in geheimer Abstimmung.
- (9) In den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse enthält und von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der/dem Protokollführer(in) zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrates vom Vorstand zu übermitteln. Den übrigen Mitgliedern steht das Recht zu, das Protokoll in den Räumen des Vereins einzusehen oder die Übersendung einer Abschrift zu verlangen. Wird nicht innerhalb eines Monats nach der Versammlung Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben, so gilt es als genehmigt.
- (10) Im Falle des Einspruchs gegen die Fassung des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Wirtschaftsplan vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss soll vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufgestellt und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit dies aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich ist, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rettungsring e.V. Förderverein Hallen- und Freibad Pattensen e.V., Pattensen, der es, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke einzusetzen hat.